

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Reichardt-Recycling Inh. Christian Reichardt

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Angebotes. Sie werden mit Erteilung des Auftrages Vertragsbestandteil und durch den Kunden anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Internet unter www.reichardt-recycling.de eingesehen werden.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von den Bedingungen des Kunden Kenntnis haben und die Leistungen vorbehaltlos ausführen. Darüber hinaus haben sie auch für Nach- und Änderungsverträge, sowie Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches Gültigkeit, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot

2.1. Dem Angebot liegen die schriftlichen Angaben des Kunden sowie die Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Kunden genannten bzw. für uns erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können.

2.2. Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die vom Kunden nicht genannt worden sind bzw. für uns nicht erkennbar waren, so haben wir den Kunden hierauf unverzüglich vor Beginn unserer Arbeiten hinzuweisen. Werden durch diese Hindernisse die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so soll ein neuer Preis vor der Ausführung der Arbeiten vereinbart werden. Kann über deren Höhe keine Einigung erzielt werden, so wird der Aufwand nach tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.

2.3. Im Fall von Preissteigerungen soll im Sinne des Kostendeckungsprinzipes über eine Anpassung der Preise neu verhandelt werden. Grundlage dafür bilden die Nachweise über die tatsächlichen Preissteigerungen zwischen Angebotsabgabe und Ausführungszeitraum.

2.4. Das Angebot beinhaltet bei Abbruch- und Rückbauarbeiten nicht die etwa entstehenden Kosten für Sicherung, Stützung oder Unterfangung von Nachbargebäuden, die mit dem Abbruchobjekt verbunden waren oder durch dieses gestützt wurden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind dem Kunden von uns unverzüglich anzuzeigen. Die Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke sind grundsätzlich keine Nebenleistungen.

2.5 Bei Leistungen mit Brecher- und Siebmaschinen hat der Kunde kein Anspruch auf bessere Qualität bzgl. Art und Eigenschaften des Endproduktes als die Ausgangsmaterialien hergeben. Das schließt auch verbleibende Störstoffe im Endprodukt ein, die durch die Brecher- und Siebmaschinen nicht aussortiert werden konnten.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und bei Abbrucharbeiten das Trennen der Medienleitungen aller Versorgungsträger zu veranlassen. Gebühren und Kosten für diese Genehmigungen hat der Kunde zu tragen.

3.2 Ebenso hat die Einholung der Genehmigung für die Nutzung öffentlicher Straßen durch besondere Fahrzeuge durch den Kunden zu erfolgen. Gebühren und Kosten für diese Genehmigungen hat der Kunde auch dann zu tragen, wenn die Genehmigungen durch uns beigebracht werden. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über anfallende Kosten und Gebühren ausreichend zu informieren. Kosten, die von Gemeinden für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der Straßen durch besondere Fahrzeuge auferlegt werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.3 Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten.

3.4 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Reichardt-Recycling Inh. Christian Reichardt

3.5 Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Boden-, Platz- und sonstige Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten, einschließlich Winterdienst. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.

3.6 Erbringen wir Leistung mit Brecher- oder Siebmaschinen auf dem Grundstück des Kunden oder eines Dritten im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet durch geeignete Maßnahmen wie Absperrung, Betriebsanweisung, Platzordnung, Einweisung und Kontrollen sicherzustellen, dass weder Personen und Fahrzeuge von ihm noch von Dritten den Arbeitsbereich des Brecher- oder Siebkomplexes (Brecher/Sieb, Radlader, Bagger) betreten oder befahren.

3.7 Bei Leistungen mit Brecher- oder Siebmaschinen trägt der Kunde jedes mit dem Ausgangsmaterial verbundene Risiko. Der Kunde ist verpflichtet nur Material bereitzustellen, dass bei ordnungsgemäßigem Brechvorgang keine Schäden am Brecher oder sonstigen Gerätschaften anrichtet und der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Für alle Schäden an unseren Brecher- und Siebmaschinen die durch ungeeignete Stoffe des Kunden verursacht werden haftet der Kunde uneingeschränkt. Entspricht das Material nicht den vorgenannten Bedingungen sind wir berechtigt, das Brechen, bzw. Sieben dieser Materialien abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, die uns entstandenen Kosten (z.B. An- und Abfahrkosten, Genehmigungen, Personalaufwand) auch ohne Leistungserbringung in Rechnung zu stellen.

3.8 Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt auch für oberirdische Freileitungen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für unsere Sach- und Folgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

3.9 Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten, so haftet er uns gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind wir berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschal für die Warte- und Stillstandszeiten unserer Maschinen die entsprechenden Stundensätze nach der Baugeräteliste zu verlangen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Technische Ausführung, Verantwortung, Haftung

4.1 Wir verpflichten uns, alle uns erteilten Aufträge unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

4.2 Die gesamte Abwicklung des Auftrags erfolgt ausschließlich durch uns oder von uns eingesetzten Nachunternehmern. An die Anweisungen des Kunden, die sich auf die technische Durchführung unserer Leistungen beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn, sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Der Kunde ist befugt, unter Wahrung der uns grundsätzlich zustehenden Leitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Diese Anordnungen sind grundsätzlich nur dem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter unseres Unternehmens zu erteilen, außer wenn Gefahr in Verzug ist. Wir haben die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Termine und Ausführungsfristen

5.1 Wir verpflichten uns, das zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.

5.2 Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ausführung des Auftrags von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Reichardt-Recycling Inh. Christian Reichardt

5.3. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Verkehrssperre, Feuer, Transportstörungen sowie Brenn- und Betriebsstoffmangel und ähnliche Störungen, die von uns nicht zu vertreten sind und die die Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, gleich.

5.4 Werktage, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen uns zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

5.5 Treten bei Leistungen mit Brecher- oder Siebmaschinen Verzögerungen aufgrund von unvorhersehbaren und nicht schuldhaft von uns herbeigeführten Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf, verlängert sich die Ausführungsfrist um diesen Zeitraum. Ansprüche jeglicher Art für diese Verzögerungen stehen keinem Vertragspartner zu.

5.6 Setzt uns der Kunde nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

6. Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

6.1 Das Eigentum an abzubrechenden Objekten bzw. dem gelösten Boden und Fels geht mit Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück auf uns über, mit Ausnahme umweltgefährdender oder belasteter Stoffe und Sondermüll, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Der Preisbildung liegt die Verwertung der einzelnen Teile zugrunde.

6.2 Werden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verwertbare Teile aus einem abzubrechenden Objekt entfernt, sind wir berechtigt eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.

6.3 Bei Leistungen mit Brecher- oder Siebmaschinen gehen weder das Brech-, bzw. Siebgut, noch Sortier- oder Störstoffe in unser Eigentum über. Der Kunde bleibt Eigentümer aller Materialien und Stoffe.

6.4 Bei Leistungen mit Brecher- oder Siebmaschinen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das gebrochene Material den Brecher verlassen hat.

7. Abnahme, Gewährleistung, Sicherheitsleistung

7.1. Nach angezeigter Fertigstellung sind unsere Arbeiten seitens des Kunden innerhalb von 2 Wochen abzunehmen. Der Kunde kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Grundstück teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.

7.2. Soweit Mängel, Fehler und Schäden aller Art erkennbar sind, müssen Unternehmer und Kommunen diese bei der Abnahme schriftlich geltend machen, wobei ansonsten jede Gewährleistung erlischt. Bei Abnahme nicht erkennbare Mängel, Fehler und Schäden aller Art sind unverzüglich nach Bekannt werden schriftlich geltend zu machen. Der Kunde ist in der vollen Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Rüge des Mangels.

7.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer oder eine Kommune, leisten wir für Mängel der von uns erbrachten Lieferung oder Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.4 Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Abnahme vorhandenen Mangels schuldhaft und fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8. Haftung

Vom Kunden können Schadensersatzansprüche gegen uns nur geltend gemacht werden

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d) bei Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Reichardt-Recycling Inh. Christian Reichardt

9. Zahlung und Pfandrecht an Brech-/Siebgut

9.1. Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen bis in Höhe von 90 % der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Anforderung zu begleichen. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Sicherheitseinbehalte und Abzüge jeder Art sind unzulässig.

9.2. Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, sind wir berechtigt - unbeschadet weitergehender Rechte -

- die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen,
- noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen,
- geeignete Sicherheiten zu fordern, die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers zu verlangen,
- nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.3. Bis zur Erfüllung aller durch einen Brech- oder Siebvorgang begründeten Forderungen räumt uns der Kunde mit Übergabe des Materials ein Pfandrecht an dem angelieferten Material und dem daraus gebrochenen Material ein. Der Pfandverkauf richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Soweit ein Pfandrecht nicht zur Erstehung gelangt, steht uns an den vorgenannten Materialien ein Zurückhaltungsrecht zu. Etwa uns zustehende weitergehende gesetzliche Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

10. Annahme von Baurestmassen und Erdaushub

10.1 Für die Annahme von Baurestmassen und Erdaushub gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Annahmebedingungen (Betriebsordnung) für den betreffenden Standort. Diese liegen im Büro oder an der Waage am jeweiligen Standort aus.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

11.3 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.

11.4 **Gerichtsstand/Erfüllungsort: 86633 Neuburg/Do.**